

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 637/15 B

L 11 AS 1133/14 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 23 AS 916/09 (SG Hildesheim)

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. bis 5.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Göttingen,
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juni 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke, die Richterin Behrend
und den Richter Schönhagen
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerden der Kläger gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 30. September 2015 werden als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Streitig sind SGB II-Leistungen als Zuschuss anstelle einer darlehensweisen Erbringung für die Zeit vom 1.7.2008 bis 30.6.2009.
- 2 Der Kläger zu 1 ist Eigentümer eines in D , Ortsteil N , gelegenen und im Jahre 1998 erbauten Wohnhauses mit einer Wohnfläche von 231,86 qm. Im streitigen Zeitraum bewohnten die Kläger im Dachgeschoss eine Fläche von 96,57 qm, wobei die Klägerin zu 2 im Januar 2009 endgültig auszog. Für zwei weitere in dem Gebäude liegende Wohnungen wurden Mieteinnahmen in Höhe von insgesamt 548,61 Euro erzielt.
- 3 Der Beklagte erbrachte zunächst SGB II-Leistungen als Zuschuss unter Anrechnung des für die Kläger zu 3 bis 5 gezahlten Kindergeldes sowie der Mieteinnahmen als Einkommen. Für den streitigen Zeitraum bewilligte er diese nur noch als Darlehen (*Bescheide vom 11.6.2008, 11.12.2008, 27.1.2009; Widerspruchsbescheid vom 29.4.2009*).
- 4 Nachdem das SG auf die von dem Kläger zu 1 erhobene Klage bereits mit richterlicher Verfügung vom 3.6.2009 nachgefragt hatte, ob nur dessen Ansprüche geltend gemacht würden, haben die Kläger zu 2 bis 5 mit anwaltlichem Schriftsatz vom 28.1.2010 erklärt, dass auch sie das Verfahren führen wollten. Dem hat der Beklagte widersprochen. Das SG hat die Klagen der Kläger zu 2 bis 5 als unzulässig angesehen, weil lediglich der Kläger zu 1 fristgemäß Klage erhoben habe und es sich bei der Erklärung der Kläger zu 2 bis 5 um eine unzulässige Klageänderung handele (*Urteil vom 24.9.2014*). Die Klage des Klägers zu 1 sei unbegründet. Bei dem 231 qm großen Wohnhaus handele es sich um verwertbares Vermögen. Unter Heranziehung des "Grundstücksmarktberichts 2008" des Gutachterausschusses für Grundstückswerte sei von einem Wert von 199 000 Euro als Bewertungsgrundlage auszugehen. Abzüglich der Belastungen habe ein für die Bestreitung des Lebensunterhalts ausreichender Betrag zur Verfügung gestanden.
- 5 Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Beschluss vom 30.9.2015*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, das SG habe die Klage der Kläger zu 2 bis 5 als unzulässig verwerfen dürfen. Die ausschließlich vom Kläger zu 1 erhobene Klage gelte nicht gleichzeitig als



eine solche auch der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Der Kläger zu 1 habe im streitigen Zeitraum keinen Anspruch auf die zuschussweise Erbringung der SGB II-Leistungen, weil das unangemessen große Wohnhaus zu verwerten sei. Selbst wenn von dem realistischen Wert nur ein Betrag in Höhe von zwei Dritteln berücksichtigt werde (ca 133 000 Euro) und die nachgewiesenen Belastungen bei der Volksbank (Restverbindlichkeit 9/2007 44 927 Euro), die dem Kläger zu 1 und seinen Familienangehörigen zustehenden Vermögensfreibeträge von maximal 15 600 Euro sowie - im Falle eines hinreichenden Nachweises - die im Klageverfahren behauptete, jedoch nicht nachgewiesene, weitere Kreditbelastung gegenüber seiner Schwester (25 000 Euro im Jahre 1996/97) abgesetzt würden, verbleibe ein einzusetzendes Vermögen von mehr als 47 000 Euro. Dieses hätte zur Bestreitung des grundsicherungsrechtlichen Bedarfs auch dann ausgereicht, wenn infolge des Verkaufs der Immobilie die Mieteinnahmen entfallen wären. Der sofortige Verbrauch bzw die sofortige Verwertung der Immobilie beinhalte keine besondere Härte. Gesundheitlichen Schwierigkeiten habe der Kläger zu 1 hinsichtlich der Verwertung der Immobilie durch Beauftragung eines Maklers begegnen können. Es sei auch nicht erkennbar, dass die Lage auf dem Immobilienmarkt eine Veräußerung zu einem angemessenen Preis nicht zugelassen hätte.

- 6 Mit seiner gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Beschluss eingelegten Beschwerde rügt der Kläger zu 1 ua, entgegen seinen Beweisanträgen habe das LSG den Sachverhalt hinsichtlich des Wertes des Hausgrundstücks unter Verstoß gegen § 103 SGG nicht genügend aufgeklärt.

II

- 7 Die Nichtzulassungsbeschwerden der Kläger sind als unzulässig zu verwerfen. Die Kläger zu 2 bis 5 haben schon nicht vorgetragen, dass die Zurückweisung der Berufungen auch insofern auf einer Gesetzesverletzung beruhen, als ihre Klagen durch das SG als unzulässig verworfen worden sind. Bezogen auf den Kläger zu 1 ist die Beschwerde nicht zulässig, weil ein dem Vorbringen als allein geltend gemachter Zulassungsgrund zu entnehmender Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 8 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.



- 9 Wer sich - wie der Kläger zu 1 - auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG stützt, muss ua einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnen, die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, aufgrund derer bestimmte Tatsachen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen und die von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände darlegen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten. Weiter muss die Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der Beweisaufnahme und die Schilderung erfolgen, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (*vgl zB BSG Beschluss vom 1.3.2011 - B 1 KR 112/10 B - Juris RdNr 3 mwN; BSG Beschluss vom 11.6.2015 - B 13 R 151/15 B - Juris RdNr 8*). Gefordert wird zumindest die Darlegung, dass ein anwaltlich vertretener Beteiligter einen Beweisantrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt und aufrechterhalten hat (*vgl zB BSG Beschluss vom 29.3.2007 - B 9a VJ 5/06 B - BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Wird im Beschlussverfahren entschieden (§ 153 Abs 4 S 1 SGG), ist der Beweisantrag, der nach Erhalt einer Anhörungsmitteilung nicht wiederholt wird, grundsätzlich - unbesehen besonderer Umstände - so zu behandeln, als habe er sich erledigt (*vgl BSG Beschluss vom 18.2.2003 - B 11 AL 273/02 B - Juris RdNr 3; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 52*).
- 10 Vor diesem Hintergrund genügt die Beschwerdebegründung nicht den Anforderungen an die Bezeichnung eines Verfahrensmangels. Zwar hat der Kläger zu 1 darauf hingewiesen, dass er im Berufungsverfahren zuletzt mit Schriftsatz vom 6.8.2015 - wie bereits zuvor mit der Klage - ausdrücklich die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Wert des Hausgrundstücks beantragt habe. Er hat jedoch nicht dazu vorgetragen, warum er - als im Berufungsverfahren anwaltlich vertretener Kläger - den Beweisantrag nach dem Schreiben des Vorsitzenden des Berufungssenats vom 17.8.2015 zur weiterhin beabsichtigen Entscheidung durch Beschluss ohne weitere Sachaufklärung nicht wiederholt hat. Das LSG hat hierin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es auch bei einem deutlich niedrigeren Immobilienwert an einer Hilfebedürftigkeit der Kläger im streitbefangenen Zeitraum fehlen dürfe. Insofern hätte der Kläger zu 1 in dem Verfahren um die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensfehlers darlegen müssen, dass er seinen Antrag auf Sachverhaltsaufklärung dennoch aufrechterhält. Er hätte - in Auseinandersetzung mit den Wertungen des LSG - darlegen müssen, warum die Entscheidung des LSG dennoch auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, und dass er - auch nach dem Schreiben des LSG vom 17.8.2015 - an seinem Beweisantrag festhalte.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

